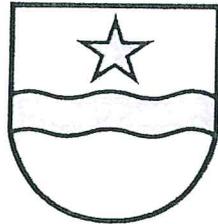


Einwohnergemeinde Kleinlützel



Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Reglement über öffentliche Beschaffungen Einwohnergemeinde Kleinlützel

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1,13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde Kleinlützel wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde Kleinlützel (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu CHF 10'000.--: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ Derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffung vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) CHF 500'000.-- bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) CHF 250'000.-- bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen (kantonal CHF 250'000.--)

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) CHF 300'000.-- bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) CHF 150'000.-- bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei
- c) CHF 100'000.-- bei Lieferungen

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

⁴ Ab einem Gesamtwert von CHF 10'000.-- sind mindestens drei Offerten einzuholen.

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das kommunale Submissionsreglement vom 14. Dezember 1995 aufgehoben.

Genehmigt durch:

- den Gemeinderat am 8. Juni 2005
- die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2005

Der Gemeindepräsident
Erich Lutz-Saner

Die Gemeindegeschreiberin
Carmen Meier-Flury

Information für die Gemeinden

Änderung von § 30 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz) betr. Rechtsschutz gegen Auftragsvergaben

Am 1. März 2015 ist eine Änderung von § 30 des Submissionsgesetzes (SubG; BGS 721.54) in Kraft getreten. Sie finden im Folgenden eine Information dazu.

§ 30 SubG lautet neu (Änderungen fett):

§ 30 Verfügung

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann **unter Vorbehalt von Absatz 3** Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

² Verfügungen der Auftraggeberin sind:

- a) Zuschlag, Widerruf und Abbruch des Verfahrens;
- b) Ausschreibung des Auftrags;
- c) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im selektiven Verfahren;
- d) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- e) Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters oder der Anbieterin in ein Verzeichnis nach § 10 sowie Streichung aus dem Verzeichnis.

³ **Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nach § 14 Absatz 1 nicht erreicht, kann nicht Beschwerde erhoben werden.**

Mit der Änderung soll die bisherige, langjährige Praxis der Solothurner Vergabestellen weitergeführt werden können, wonach bei Beschaffungen im freihändigen Verfahren das Einholen von Vergleichsofferten zulässig ist, ohne dass deswegen ein formalisiertes Vergabeverfahren (Einladungs-, offenes oder selektives Verfahren) mit Anfechtungsmöglichkeit durchgeführt werden muss (s. die Ausführungen in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 1. Juli 2014, RRB Nr. 2014/1244, S. 12; abrufbar unter <http://rrb-p.so.ch/>).
Massgebend dafür, ob Rechtsschutz im Vergabeverfahren besteht, sind gemäss § 30 Abs. 3 SubG die folgenden Schwellenwerte für das Einladungsverfahren nach § 14 Abs. 1 SubG:

- a) 300'000 Franken bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000 Franken bei Aufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen.

Erreicht der Gesamtwert des Auftrags (s. dazu §§ 12 ff. der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996; SubV; BGS 721.55) den massgebenden Schwellenwert nicht, so besteht kein Rechtsschutz im betreffenden Vergabeverfahren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde in ihrem Reglement tiefere Schwellenwerte für ihre Vergaben festgelegt hat (§ 14 Abs. 2 SubG). Wird der Schwellenwert von § 14 Abs. 1 SubG nicht erreicht, sind Mitteilungen der Vergabebehörde an die Anbieter somit nicht mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass seit der Änderung von § 31 SubG (In Kraft getreten am 1. Mai 2013) nicht mehr die Kantonale Schätzungskommission, sondern das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständige Beschwerdeinstanz im Beschaffungswesen ist.